

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.63 vom 15. September 2022

BS Appellationsgericht, 2022-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2022.63

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.63 du 15 septembre 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.63 del 15 settembre 2022

Erwägungen

E. 1

Entscheide der unteren Aufsichtsbehörde können nach der Eröffnung an die obere Aufsichtsbehörde weitergezogen werden (Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG, SR 281.1]). Als obere Aufsichtsbehörde amtiert ein Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 5 Abs. 3 des basel-städtischen Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [EG SchKG, SG 230.100]; § 92 Abs. 1 Ziffer 13 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [GOG, SG 154.100]). Das Verfahren richtet sich nach Art. 20a SchKG. Im Übrigen gelten die Vorschriften der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) sinngemäss (§ 5 Abs. 4 EG SchKG). Die Frist zur Beschwerdeerhebung beträgt 10 Tage (Art. 18 Abs. 1 SchKG). Die Beschwerdeführerin hat ihre Beschwerde am 26. August 2022 erhoben. Der Entscheid der unteren Aufsichtsbehörde datiert dagegen vom 8. August 2022, wobei er gemäss Angaben der Beschwerdeführerin erst am 16. August 2022 zugestellt wurde. Ob die Beschwerde vorliegend tatsächlich innert Frist erhoben wurde, kann offen bleiben, wie nachfolgend aufgezeigt wird.

E. 2

2.1 Die untere Aufsichtsbehörde hat im angefochtenen Entscheid ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin sinngemäss eine Gegenforderung gegen das Finanzdepartement bzw. die Betreuungsgläubiger vertreten durch das Finanzdepartement (Kanton Basel-Stadt und Schweizerische Eidgenossenschaft) geltend mache. Sie stelle sich auf den Standpunkt, dass sie in den vergangenen Jahren zu viel Steuern bezahlt habe und aus diesem Grund alle Forderungen des Finanzdepartements (Betreibungen Nr. [...], Nr. [...] und Nr. [...]) gegen sie umgehend aufzuheben, zu blockieren und zu löschen seien. Damit würden sich ihre Forderungen gegen den Bestand der in Betreuung gesetzten Forderungen richten. Die Aufsichtsbehörde könne jedoch in Betreuung gesetzte Forderungen inhaltlich nicht überprüfen. Wenn sich die betriebene Person gegen die Forderung an sich wehren wolle, sei Rechtsvorschlag zu erheben. Das habe die Beschwerdeführerin vorliegend auch getan. Mit Entscheid vom 14. Februar 2022 und zwei Entscheiden vom 17. Februar 2022 habe das Zivilgericht in den Verfahren V.2022.39, V.2022.58 und V.2022.59 definitive Rechtsöffnung erteilt. Das Appellationsgericht sei auf die dagegen erhobenen Beschwerden am 13. Juli 2022 nicht eingetreten (BEZ.2022.42, BEZ.2022.43 und BEZ.2022.44). Die Aufsichtsbehörde sei im Wesentlichen für die Korrektur von Verfahrensfehlern der Vollstreckungsorgane im Bereich des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts zuständig. Solche Mängel würden vorliegend jedoch nicht behauptet.

2.2 Vorliegend verlangt die Beschwerdeführerin, dass aufgrund ihrer Schadenersatzforderung gegen das Finanzdepartement alle an sie gerichteten Forderungen des Finanzdepartements aufzuheben, zu blockieren und zu löschen seien. Sowohl bei der Frage über den Bestand der Forderungen des Finanzdepartements als auch bei der Frage über einen allfälligen Schadenersatzanspruch gegen das Finanzdepartement handelt es sich klarerweise um materiellrechtliche Fragen, für deren Behandlung die Aufsichtsbehörde nicht zuständig ist. Zur Bestimmung der Zuständigkeit ist zwischen materiellrechtlichen und rein betreibungsrechtlichen bzw. verfahrensrechtlichen Fragen zu unterscheiden (Cometta/Möckli, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2021, Art. 17 SchKG N 11 f.). Ausschliesslich das materielle Recht betreffende Fragen sind immer im ordentlichen Zivil- oder Verwaltungsprozess auszutragen. Die Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt ist mit einigen Ausnahmen dagegen, wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, zuständig für die Behandlung von verfahrensrechtlichen Fragen. Über den Bestand der in Betreuung gesetzten Forderungen ist ausserdem bereits rechtskräftig entschieden worden, weshalb selbst bei gegebener Zuständigkeit kein zweites Verfahren darüber geführt werden könnte. Auf das Vorbringen der Beschwerdeführerin, die Auflage von Kollokationsplan und Verteilungsliste sei aufzuheben, braucht nicht weiter eingegangen werden. Die den Betreibungen zugrundeliegenden Forderungen können im Stadium des Pfändungsvollzugs nicht mehr bestritten werden, noch können angebliche Gegenforderungen gestellt werden. Dass das Pfändungsverfahren fehlerhaft durchgeführt wurde, macht die Beschwerdeführerin sodann nicht geltend.

E. 3

Aus den genannten Gründen erweist sich die Beschwerde gegen den Entscheid der unteren Aufsichtsbehörde als unbegründet, soweit darauf eingetreten werden kann. Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.